Projektblatt Wege – Entwurf

Zusammenfassung und Bezug zur Zielgewichtung

Die Güterwege der Gemeinde Lantsch/Lenz sind teilweise in einem schlechten Zustand und müssen saniert werden. Das Thema "Sanierung der Wege" war in der Landwirtschaftlichen Planung von Anfang an ein wichtiges Thema. Die Relevanz und Dringlichkeit wurde in den verschiedenen Workshops, Gesprächen und schlussendlich auch in der Zielgewichtung deutlich bestätigt.

Die Landwirtschaftliche Planung (LP) hatte u.a. zur Aufgabe, Grundlagen und Voraussetzungen zu schaffen sowie geeignete Instrumente und Ansätze zur Lösung von Konflikten in allen Bereichen der Landnutzung und der Eigentumsverhältnisse in den Übergangszonen zwischen dem Siedlungs- und Nicht-Siedlungsgebiet sowie ausserhalb des Siedlungsgebietes bereitzustellen. Dazu gehört auch eine Lösung zur Sanierung der Wege, die von allen Partnern gemeinsam akzeptiert und getragen wird. Um dieses Ziel zu erreichen wurde im Rahmen eines intensiven Mitwirkungsprozesses ein Dialog insbesondere zwischen der Landwirtschaft und den nicht nichtlandwirtschaftlichen Grundeigentümern unter Beizug der Behörden auf Stufe Bund und Kanton aufgebaut und geführt. Die Landwirtschaftliche Planung ist somit auch als eine komplementäre Ergänzung zum Kommunalen Räumlichen Leitbild sowie zur Ortsplanrevision zu verstehen.

WARUM – Auslöser und Motivation

Zustand der Güterwege: Das Wegenetz entspricht weitgehend den aktuellen sowie zukünftigen Bedürfnissen. Handlungsbedarf besteht jedoch beim Ausbau und Unterhalt der Güterwege. Insbesondere die Wegbreiten und die Belastbarkeit entsprechen nicht den heutigen Anforderungen punkto Sicherheit und Befahrbarkeit durch moderne landwirtschaftliche Maschinen. 7% der Wege (rund 700 m) weisen einen dringenden und 15% (rund 1'600 m) einen hohen Sanierungsbedarf aus. Für die restlichen Wege besteht ein geringerer jedoch ebenfalls klar ausgewiesener Sanierungsbedarf (siehe nebenstehender Plan mit den Sanierungsprioritäten).

Komplizierte Eigentumsverhältnisse: Aktuell sind knapp zwei Drittel der Wege nicht ausparzelliert und verlaufen auf privaten Grundstücken. Die Rechtssicherheit für den Bestand und Unterhalt der Wege durch die Gemeinde ist deshalb langfristig ungenügend.

Arrondierungsgrad: Auf der Bewirtschaftungsebene haben die Landwirte bereits einen guten Arrondierungsgrad erreicht und können grössere zusammenhängende Flächen bewirtschaften. Auf der Ebene des Grundeigentums ist der Arrondierungsgrad jedoch klein. Das Eigentum der Landwirte ist stark fragmentiert und die Qualität der Parzellen variiert in Bezug auf Form und Grösse.

Entwicklung zweier Varianten: Es wurden insgesamt 5 Optionen geprüft, welche der Gemeinde zur Sanierung der Wege zur Verfügung stehen. Im Rahmen einer Feldbegehung der Gemeinde mit Vertretern des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) sowie des kantonalen Amtes für Landwirtschaft und Geoinformatik (ALG) wurde die Machbarkeit dieser Optionen diskutiert und auf zwei Varianten reduziert, die nun der Gemeinde zur Verfügung stehen. Nach wie vor wird dabei von den Behörden nebst der Ausparzellierung der Wege eine weitergehende Landumlegung als sinnvoll erachtet.

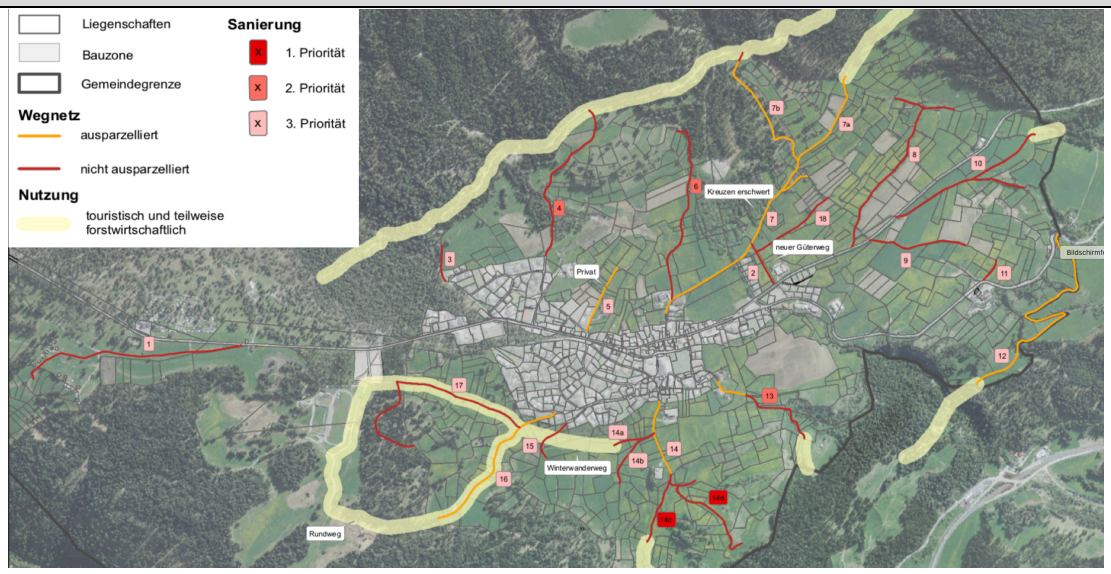

WAS – Ziele und Grundsätze eines Sanierungsprojektes

- Die Wegbreiten und die Belastbarkeit sind an den Maschinenpark der Betriebe angepasst.
- Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Pflege der Landschaft sind langfristig gesichert. Die hohe Landschaftsqualität kann somit erhalten werden.
- Das Wegnetz ist multifunktional: Die Nutzung durch den Tourismus und für die Naherholung ist berücksichtigt. Die Sicherheit beim Fahren und Kreuzen ist gewährleistet.
- Die Wege sollen ausparzelliert werden und in das Eigentum der Gemeinde übergehen, um . Rechtssicherheit und klare Verhältnisse für einen geregelten Unterhalt zu schaffen.
- Die Wege sollen etappenweise saniert werden, entsprechend den Sanierungsprioritäten. Der Fokus liegt auf den Hauptwegen.
- Grundsätzlich sollen keine neuen Wege entstehen. Ausnahme ist eine neue kurze Stichstrasse bei Furans (Nr. 2), um eine sichere Anbindung des Wegs Nr. 7 zu erreichen.

WIE – Vorgehen und nächste Schritte

VARIANTE 1: Wege sanieren mit Ausparzellierung **ohne** Unterstützung durch Bund und Kanton.

VARIANTE 2: Wege sanieren mit Ausparzellierung **mit** Unterstützung von Bund und Kanton für die Wegabschnitte in sehr schlechtem Zustand (siehe Karte mit den roten und z.T. orangen Wegnummern) kombiniert mit einer angrenzenden Teilarrondierung für diese Abschnitte.

Für beide Varianten gilt, dass

- die Hauptwege ausparzelliert, ins Grundeigentum der Gemeinde übergehen und am Anfang ein Aufwand besteht, die Ausparzellierung mit den betroffenen Grundeigentümern zu regeln;
- die Grundeigentümer (real/finanziell) entschädigt werden;
- für die Sanierung sowie für die Planung und Finanzierung des Unterhalts für die Gemeinde mehr Rechtssicherheit entsteht;
- die landwirtschaftlichen Parzellen besser und v.a. sicherer erschlossen sind;
- die Kosten für den Unterhalt immer zu Lasten der Gemeinde gehen.

Die beiden Varianten unterscheiden sich dahingehend, dass

- ohne die Unterstützung durch Bund und Kanton mehr Gestaltungsmöglichkeiten bei der Wahl des Ausbaustandards bestehen, z.B. was die Breite, den Belag oder den Unterbau angeht;
- die Kosten für die reine Sanierung in einem solchen Fall gemäss Variante 1 wohl tiefer ausfallen können, jedoch vollständig durch die Gemeinde getragen werden müssen;
- die Unterstützung durch Bund und Kanton bedingt, dass die Wege gemäss den kantonalen Vorgaben und Normen saniert und im angrenzenden Strassenkorridor Teilarrondierungen vorgenommen werden, die Gemeinde für die dringend zu sanierenden Wegabschnitte jedoch finanziell entlastet wird.

Die Gemeinde muss vor der Sanierung einen umfassenden Variantenvergleich vornehmen. Es wird dazu ein Vorgehen in 2 Phasen vorgeschlagen:

PHASE 1: Variantenvergleich und Variantenentscheid bis Ende 2019

- Detaillierter Vergleich beider Varianten insbesondere in Bezug auf die Kosten (Bau und Unterhalt), die sich auf Grund unterschiedlicher Ausbaustandards ergeben;
- Abklären des administrativen Aufwands und des konkreten Vorgehens für die Ausparzellierung sowie für den mittel-und langfristigen Unterhalt;
- Fällen eines Variantenentscheids bis Ende 2019, allenfalls kombiniert mit einer Gemeindeversammlung.

PHASE 2: Ausarbeitung und Realisierung des Sanierungsprojektes ab Frühling 2020

- Festlegen der Ausbaustandards für alle Wegabschnitte inkl. der Priorisierung bzw. Etappierung;
- Im Falle von Variante 2: Ausarbeitung der notwendigen Projektierungsunterlagen für Bund und Kanton;
- Öffentliche Auflage des Sanierungsprojektes;
- Submission und Vergabe der Tiefbau und Vermessungsarbeiten mit anschliessendem Beginn der Sanierungsarbeiten und Ausparzellierungen (2020/21).

Partner und Verantwortliche

- Die Gemeinde für die Durchführung der Phasen 1 und 2;
- Bei der Variante 2: Miteinbezug des BLW und des ALG;
- Frühzeitiger Miteinbezug der betroffenen Grundeigentümer und Landwirte in einem weitergehenden Mitwirkungsprozess und Dialog für beide Varianten;
- Weitere Einbindung von Akteure und Interessengruppen im Sinn einer laufenden Information ebenfalls für beide Varianten: Tourismus (Stichwort: Wanderwege), Landschaftsschutz und Naturschutz, das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) sowie die breitere Bevölkerung.

Kommunikation, Partizipation und Sensibilisierung

Um eine wachsende Akzeptanz und kooperative Mitarbeit der betroffenen und involvierten Akteuren sicherzustellen, soll die Gemeinde insbesondere mit den landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Grundeigentümern den Kommunikations-, Partizipations- und Sensibilisierungsprozess weiterführen, welcher im Rahmen der Landwirtschaftlichen Planung begonnen wurde.